

Feststellung des Grundversorgers nach § 36 Abs. 2 EnWG

Nach § 36 Abs. 2 Satz 2 EnWG ist das Elektrizitätswerk Tegernsee Carl Miller KG als Betreiber eines Energieversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung erstmals zum 1. Juli 2006 verpflichtet, festzustellen, welches Energieversorgungsunternehmen die meisten Haushaltskunden mit Strom in ihrem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung versorgt.

Für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2021 ist im Netzgebiet der Elektrizitätswerk Tegernsee Carl Miller KG die Elektrizitätswerk Tegernsee Vertriebs- und Service-KG als Grundversorger festgestellt.